

KANTON



B E R N

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 20. Dezember 1972

4802. Naturschutzgebiet Kiesenbach; Gemeinden Oberdiessbach und Freimettigen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972,

b e s c h l i e s s t :

I. Geltungsbereich

1. Um den Bachlauf mit seiner Uferbestockung in natürlicher Art zu erhalten, wird der Kiesenbach von der Gemeindegrenze Freimettigen/Oberdiessbach an abwärts bis zum Dorf Oberdiessbach unter den Schutz des Staates gestellt.

2. Das Schutzgebiet umfasst Teile der Grundstücke Oberdiessbach Nrn. 11, 423, 473, 474, 424, 92, 412, 893, 102, 103, 205, 543, 549, 206, 414, 426, 430, 431, 373, sowie Freimettigen Nrn. 96, 135. Es ist in einem von Kreisgeometer T. Schmalz, Konolfingen, angefertigten Plan 1:1000 vom 8. November 1971 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

II. Schutzbestimmungen

3. Im Schutzgebiet sind untersagt:

- a) jede Beeinträchtigung des Bachlaufes, insbesondere das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken aller Art,
- b) das Ausreuten der Uferbestockung und das Fällen der Bäume ohne Zustimmung des Kreisforstamtes,
- c) das Verunreinigen des Baches und das Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern von Abfällen und Materialien aller Art,
- d) jede Störung und Beeinträchtigung der Tierwelt, ihrer Nester und Gelege.

4. Vorbehalten bleiben:

- a) Unterhaltsarbeiten an der Uferbestockung und am Bachbett, wobei die Verbauungen nach den Wegleitungen über Gewässerkorrekturen des

- Eidgenössischen Departements des Innern zu erfolgen haben. Neue Verbauungsprojekte bedürfen der Zustimmung der Forstdirektion,
- b) die uneingeschränkte Nutzung des ins Schutzgebiet einbezogenen Kulturlandes ausserhalb der Uferbestockung,
 - c) Ueberbrückungen des Baches im Interesse der Landerschliessung.

5. Für die Jagd, die Fischerei und den Pflanzenschutz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Kennzeichnung, Aufsicht und Betreuung des Naturschutzgebietes werden im Einvernehmen mit den Grundeigentümern durch die Forstdirektion geordnet.

7. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung «N 100 R 83 Naturschutzgebiet Kiesenbach in den Gemeinden Oberdiessbach und Freimettigen» auf den unter Ziffer 2 erwähnten Grundbuchblättern anzumerken.

8. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

9. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug:



der Staatschreiber:

Josi



KANTON BERN
CANTON DE BERNE

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
EXTRAIT DU PROCES-VERBAL DU CONSEIL-EXECUTIF

7. September 1988

3865 Ergänzung des RRB Nr. 4802 vom 20.12.1972 betreffend das
Naturschutzgebiet Kiesenbach

Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und Artikel 3 der Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 beschliesst:

Der RRB Nr. 4802 vom 20.12.1972 betreffend das Naturschutzgebiet Kiesenbach wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 6 a Das Naturschutzinspektorat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

An die Forstdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber